

Mandanteninfo

Januar 2020

**Auch in diesem Jahr
treten wichtige
Neuerungen in Kraft.**

Werter Mandant!

Das Jahr 2020 bringt zahlreiche gesetzliche Änderungen und Neuerungen mit sich. Auch in diesem Jahr möchten wir Ihnen wieder einen kurzen Überblick der wichtigsten Änderungen in der Lohnabrechnung geben.

Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn wurde zum 01.01.2020 erneut angehoben, von derzeit 9,19 € pro Arbeitsstunde auf 9,35 €. Die Ausnahmeregelungen nach §22 MiLoG für Jugendliche unter 18, Auszubildende, ehrenamtlich Tätige und Pflichtpraktikanten, Langzeitarbeitslose, Freiberufler und Selbständige gelten weiterhin. Beachten Sie auch die Anpassung zahlreicher Branchen-Mindestlöhne unter www.zoll.de.

Achtung! Mit dem Anstieg des Mindestlohns können Minijobber noch 48 Stunden/Monat im Jahresdurchschnitt arbeiten.

Arbeit auf Abruf – die flexiblen Arbeitszeitmodelle unterliegen bereits ab 2019 wichtigen Neuerungen.

Sozialversicherung

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung steigt von 0,9 % auf 1,1 % und der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung sinkt von 2,5 % auf 2,4 %.

Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale

Ab 2020 ist eine Änderung der Steuerklassenkombination nicht mehr auf einen Wechsel pro Kalenderjahr beschränkt.

Sachbezugswerte

Die amtlichen Sachbezugswerte für Verpflegung werden für 2020 wie folgt angepasst:

Frühstück	Mittagessen	Abendessen
54 € mtl. – 1,80 € tgl.	102 € mtl. – 3,40 € tgl.	102 € mtl. – 3,40 € tgl.

Die Pauschalen für die Verpflegungsmehraufwendung bei Auswertstätigkeit werden ebenso 2020 angehoben.

An-/Abreisetag über 8h	14 € (12 € bis 2019) im Inland
Über 24 h Abwesenheit	28 € (24 € bis 2019) im Inland

**Bei Fragen stehen wir
gern zu Ihrer Verfügung!
Tel.: 0391 – 60 74 90**

Mindestlohn bei Auszubildende

Ab 2020 liegt die Mindestausbildungsvergütung bei tariflich nicht gebundenen Unternehmen im ersten Ausbildungsjahr bei 515 €.

Jobticket bei Entgeltumwandlung

Zusätzlich zum in 2019 eingeführten steuerfreien Jobticket kann jetzt das durch entgeltumgewandelte Jobticket mit 25 % pauschaliert werden. Dies löst dann keine Minderung des Werbungskostenabzugs aus.

Betriebliche Gesundheitsförderung

Der Betrag für die betriebliche Gesundheitsförderung steigt auf 600 € je Arbeitnehmer im Kalenderjahr. Bis jetzt lag der Freibetrag für Gesundheitsmaßnahmen gemäß §3 Nr34 EstG bei 500 €. Die geförderten Maßnahmen müssen aber zwingend zertifiziert sein und ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

Gutscheine

Anfang November 2019 hat der Bundestag das sogenannte Jahressteuergesetz beschlossen und hat dabei eine klare gesetzliche Regelung zur Behandlung von Gutscheinen gefordert. Dabei sind Händlergutscheine wie Closed-Loop-Geldkarten oder Centergutscheine und Gutscheinkarten weiterhin bis zu 44 €/Monat möglich. Aber Open-Loop-Karten - auf Basis von EC- oder Kreditkartensystemen nicht mehr. Auch nachträgliche Kostenerstattungen für zweckgebundene Verwendungen/Leistungen sind in Zukunft nicht mehr erlaubt und somit steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn, nur vom Arbeitgeber gekaufte Gutscheine/Gutscheinkarten. Bitte beachten sie, dass der monatliche 44 €-Gutschein bzw. 60€ für Aufmerksamkeiten aus persönlichem Anlass zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden muss.

Wir möchten uns für die gute Zusammenarbeit bedanken und wünschen Ihnen und Ihrer Familie für das neue Jahr Glück, Erfolg und Gesundheit!